

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

30. Juni 2023

Nr. 12

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung..... 125

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2023..... 125

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)..... 126

Öffentliche Bekanntmachung des Fleckens Bad Bodenteich Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich ..... 130

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2023..... 130

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2023..... 130

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2023..... 131

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Oetzen, Landkreis Uelzen ..... 132

Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Höver-Oetzendorf, Landkreis Uelzen ..... 135

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 21.11.2022 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass eines der aufgeführten Schutzkriterien (Lage im Landschaftsschutzgebiet) betroffen ist. Bei der weiteren Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzkriterium (Landschaftsschutzgebiet) entstehen werden. Insbesondere solche nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG sind nicht ersichtlich. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

**Vorhaben:** Erstaufforstung von 4,36 ha landwirtschaftlicher Fläche  
**Rechtsgrundlage:** UVPG  
**Vorhabenstandort:** Gemarkung Lüder, Flur 4, Flurstück 239/119  
**Antragsteller:** Nds. Landesforsten, Weyhäuser Straße 15, 29345 Unterlüß  
**Az.:** 66-V-666.0

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 21.06.2023

LANDKREIS UELZEN  
In Vertretung  
Linke

<sup>1</sup>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.163.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.987.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.742.100 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.107.200 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	230.000 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.619.800 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.389.800 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.610.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.361.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.337.000 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 18.389.800 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 6.000.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2024.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, den 14.03.2023

*Bürgermeister  
Markwardt*

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33 EB GW (2023) am 08.06.2023 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.04 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 13.06.2023

*Bürgermeister  
Markwardt*

## **10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 13.10.2022, wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 3a**

#### **Sonder-Maßstab wegen der Corona-Krise**

- (1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2023 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes folgender Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet:
  - für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz,
  - für das Erhebungsjahr 2023 der im Vorjahr erzielte Umsatz; abweichend hiervon ist der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz maßgebend, falls die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr begonnen oder im Erhebungsjahr beendet worden ist.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 die Gewinnsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.

## **Artikel 2**

Die „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung (Betriebsartentabelle)“ wird für die Erhebungsjahre 2021 und 2022 durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Neufassung der „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung für die Erhebungsjahre 2021 und 2022 (Betriebsartentabelle)“ ersetzt.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Bevensen, den 22.06.2023

*Feller  
Stadtdirektor*

### **Anlage zur Tourismusbeitragssatzung für die Erhebungsjahre 2021 und 2022 (Betriebsartentabelle)**

(Tabelle siehe nächste Seite)

1	2	3		4	
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz		Gewinnsatz	
		2021	2022	2021	2022
<b>A.</b>	<b>Beherbergung:</b>				
A01	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb-/Vollpension, hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-B06)	90%	90%	6%	6%
A02	Hotel garni; Gasthof, Pension (auch Privatzimmer), jeweils mit Frühstück	90%	90%	11%	11%
A03	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	90%	90%	18%	18%
A04	Erholungs-, Kurheim	100%	100%	2%	2%
A05	Kliniken hinsichtlich ausgangsfähiger Reha- und AHB-Patienten sowie Akutbehandlung von Touristen	100%	100%	1%	1%
A06	sonstige Überlassung von Gästeunterkünften (z.B. Wohnmobil-Stellplatz, Campingplatz usw.)	100%	100%	8%	8%
<b>B.</b>	<b>Gaststätten:</b>				
B01	Restaurant (ggf. einschl. Café) mit herkömml. Bedienung	44%	60%	10%	10%
B02	Café, Bistro, Eisdielen	59%	80%	11%	11%
B03	Schankwirtschaft	37%	50%	12%	12%
B04	Imbiss, Schnellrestaurant	15%	20%	12%	12%
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar	52%	70%	7%	7%
B06	sonstige gastronomische Leistungen m. unmittelb. Vorteil	52%	70%	10%	10%
<b>C.</b>	<b>Einzelhandel m. unmittelb. Vorteil:</b>				
<b>CA.</b>	<b>Einzelhandel m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel</b>				
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei; jeweils einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc. und Stehcafé	15%	20%	6%	6%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch; jeweils einschließl. branchenübl. Verkauf zubereiteter Speisen	7%	10%	6%	6%
CA03	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB07), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)	15%	20%	6%	6%
CA04	Obst- und Gemüse	7%	10%	7%	7%
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Feinkost, Nahrungsergänzungsmittel	7%	10%	6%	6%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee, Wein, Spirituosen, reisegebietstypische Lebens-/Genussmittelspezialitäten (z.B. Honig); jeweils einschließl. Zubehör-Nebensortiment	22%	30%	6%	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio. €	7%	10%	4%	4%
CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 1 Mio. €	7%	10%	2%	2%
CA09	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken	7%	10%	5%	5%
<b>CB.</b>	<b>sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil</b>				
CB01	Apotheke	7%	10%	4%	4%
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe	30%	40%	5%	5%
CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	22%	30%	4%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (als Fach-Eh., vgl. CB16/17)	22%	30%	5%	5%
CB05	Geschenkartikel, kunstgewerbbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	30%	40%	7%	7%
CB06	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe	22%	30%	6%	6%
CB07	Kiosk m. Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, Klinik-Kurhaus-Shop (vgl. oben CA03)	22%	30%	6%	6%
CB08	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Wohnaccessoires	30%	40%	7%	7%
CB09	Optiker (Augen-)	7%	10%	12%	12%
CB10	Sanitätshaus; Hörgeräteakustik	7%	10%	7%	7%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelsteine	22%	30%	7%	7%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fahrräder incl. branchenübl. Nebengebote wie Zubehör, Reparatur u. Verleih; Campingartikel	22%	30%	5%	5%
CB13	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB07)	22%	30%	3%	3%
CB14	Tankstelle einschl. Autowaschanlage u. Shop	7%	10%	4%	4%
CB15	Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel u. Zubehör; Elektro-Kleingeräte	22%	30%	7%	7%
CB16	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. €	7%	10%	6%	6%
CB17	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. €	7%	10%	4%	4%
CB18	sonstiger Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil	22%	30%	6%	6%

1	2	3		4	
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz		Gewinnsatz	
		2021	2022	2021	2022
<b>D.</b>	<b>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</b>				
D01	Ausflugsfahrten	67%	90%	9%	9%
D02	Fahrradverleih	70%	95%	22%	22%
D03	künstlerische Darbietungen, Theater-, Musikaufführungen	30%	40%	5%	5%
D04	Museum, Ausstellung	67%	90%	1%	1%
D05	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z.B. Kutschen, Kleinbahn-Cityrundfahrt usw.)	74%	100%	9%	9%
D06	Reisebetreuung, Fremden-, Stadtführung	74%	100%	43%	43%
D07	Schwimmbad	30%	40%	1%	1%
D08	Spielautomatenbetrieb	5%	7%	10%	10%
D09	Sportgeräte-, Wasserfahrzeugeverleih	30%	40%	22%	22%
D10	Sport-, Freizeitanlage (z.B. für Klettern, Minigolf usw.)	30%	40%	4%	4%
D11	Sportunterricht bzw. -anleitung/-begleitung	2%	3%	17%	17%
D12	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Hobby, Lebensberatung, Wellness, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	30%	40%	13%	13%
<b>E.</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:</b>				
<b>EA.</b>	<b>Gesundheitswesen u. Körperpflege</b>				
EA01	Heilberufe a): Fachrichtungen Allgemeinmedizin u. hausärztl. innere Medizin	1,0%	1,3%	28%	28%
EA02	Heilberufe b): Ärzte mit Zusatzqualifikation Kur-/Badearzt; Heil-, Naturheilpraxis	7%	10%	28%	28%
EA03	Heilberufe c): Ärzte sonstiger Fachrichtungen, außer EA04 u. EA05	0,4%	0,5%	27%	27%
EA04	Heilberufe d): Zahnarztpraxis	0,4%	0,5%	18%	18%
EA05	Heilberufe e): Tierarztpraxis	0,4%	0,5%	19%	19%
EA06	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagen, jeweils auch als mobile Dienstleistung	7%	10%	20%	20%
EA07	Kuranwendungen wie z.B. Heilbäder, Trinkkurhalle, Salzgrotte, Lichtbehandlung usw.; auch Fitnesscenter im Kurzentrum	67%	90%	7%	7%
EA08	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf	2%	3%	14%	14%
EA09	Kosmetikbehandlung, Wellnessmassagen, Fuß-, Nagelpflege	10%	13%	18%	18%
EA10	Solarium, Sauna, Fitnessstudio (außer EA07)	4%	5%	7%	7%
EA11	Tages-/Kurzzeitpflege	1%	1,3%	14%	14%
EA12	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen und Körperpflege	10%	13%	19%	19%
<b>EB.</b>	<b>sonstige</b>				
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle (auch: Agentur)	15%	20%	1%	1%
EB02	Kfz-Vermietung	7%	10%	9%	9%
EB03	Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen im Linienverkehr (außer D01 u. D05)	7%	10%	3%	3%
EB04	Reisebüro (außer EB01)	2%	3%	9%	9%
EB05	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	19%	26%	19%	19%
EB06	sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelb. Vorteil	10%	14%	8%	8%
<b>F.</b>	<b>Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):</b>				
<b>FA.</b>	<b>Waren, Stoffe, Infrastruktur</b>				
FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	3%	4%	3%	3%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	4%	5%	8%	8%
FA03	Brennstoffhandel	4%	5%	3%	3%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	4%	5%	8%	8%
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschl. Zubehör	5%	7%	7%	7%
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als , Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	2%	3%	6%	6%
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	10%	14%	4%	4%
FA08	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CA. aufgeführten Waren; auch Getränke-Einzelhandel m. Umsatz über 500 T€	21%	28%	3%	3%
FA09	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CB. aufgeführten Waren	11%	15%	3%	3%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Abfallentsorgung, Containerdienst, Kurier-/Postdienst	4%	5%	9%	9%

1	2	3		4	
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz		Gewinnsatz	
		2021	2022	2021	2022
FA11	Handelsvermittlung von in Betriebsartengruppen CA. und CB. aufgeführten Waren	16%	22%	17%	17%
FA12	Kfz/-Zubehör-Handel, einschließl. branchenübl. Kombination mit Reparatur, Vermietung etc.	3%	4%	3%	3%
FA13	Kfz-Reparatur-, Lackiererei, Kfz-Vermietung	4%	5%	8%	8%
FA14	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschließl. Accessoires; Haushaltswaren, Heimtextilien, Markisen usw.	3%	4%	3%	3%
FA15	Partyservice, Catering	6%	8%	7%	7%
FA16	Postagentur	1%	2%	8%	8%
FA17	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	7%	9%	13%	13%
FA18	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen an unmittelbar bevorteilte Betriebe (Betriebsartengruppen A.-E.)	(Vorteilssatz des anmietenden/pachtenden Betriebes)	(Vorteilssatz des anmietenden/pachtenden Betriebes)	26%	26%
FA19	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E. (z.B. Brandschutztechnik-Handel, Leergutlager)	12%	16%	8%	8%
<b>FB.</b>	<b>Bauwirtschaft</b>				
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	3%	4%	27%	27%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	10%	13%	6%	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	3%	4%	8%	8%
FB04	Dachdeckerei	3%	4%	8%	8%
FB05	Elektro-, Telekommunikations-, Fotovoltaikanlageninstallation und -instandsetzung, ggf. auch mit Einzelhandel	3%	4%	11%	11%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei; Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	3%	4%	16%	16%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	3%	4%	9%	9%
FB08	Gerüstbau	3%	4%	10%	10%
FB09	Glaserei	3%	4%	10%	10%
FB10	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	3%	4%	9%	9%
FB11	Maler-, Anstreicherbetrieb	4%	6%	15%	15%
FB12	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	3%	4%	13%	13%
FB13	Schlosserei, Metallwarenherstellung	3%	4%	12%	12%
FB14	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Ingenieurholzbau	3%	4%	10%	10%
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer der in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	3%	4%	12%	12%
<b>FC.</b>	<b>Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil</b>				
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	4%	6%	25%	25%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	7%	9%	17%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	10%	13%	14%	14%
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	10%	13%	14%	14%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	4%	6%	5%	5%
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	10%	13%	23%	23%
FC07	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: a) Rechtsanwaltsbüro, Notariat	3%	4%	29%	29%
FC08	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: b) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	4%	6%	20%	20%
FC09	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), Heißmangel	22%	30%	9%	9%
FC10	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik, Mobil-discothek	2%	3%	16%	16%
FC11	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-apartments u. sonst. Gästeunterkünften	74%	100%	17%	17%
FC12	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	2%	35%	35%
FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), Fotografie, Schaufenstergestaltung	4%	5%	16%	16%
FC14	sonstige Dienstleistungen mit mittelbarem Vorteil (z.B. Schornstein-, Rohrreinigung, Schädlingsbekämpfung etc.)	12%	16%	18%	18%

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Fleckens Bad Bodenteich  
Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und über die  
Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des  
Fleckens Bad Bodenteich**

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2013 hat der Gemeinderat am 05.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich beschließt den mit Datum vom 16.05.2022 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 160.331,58 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 955.059,87 € mithin mit einem Gesamtüberschuss von 794.728,29 € für das Haushaltsjahr 2013.
2. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss wird zur Deckung des noch bestehenden kameralen Fehlbetrages in Höhe von 394.746,04 € und zur Deckung des noch bestehenden doppischen Fehlbetrages in Höhe von 426.089,60 € verwandt. Der danach noch verbleibende außerordentliche Überschuss in Höhe von 134.234,23 € wird zum teilweisen Ausgleich des ordentlichen Fehlbetrages in Höhe von 160.331,58 € verwandt. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 26.107,35 € wird auf das Haushaltsjahr 2014 vorgetragen.
3. Von dem im Haushaltsjahr 2013 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 21. Juni 2023

Michael Müller  
Gemeindedirektor

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	987.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.078.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	38.846.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	15.433.900 €

festgesetzt.

**Nachrichtlich:** Bei den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i.H.v. 14.259.200 € enthalten.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 24.586.800 € festgesetzt.

**§3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.434.000 € festgesetzt.

**§4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Leiquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

**§5**

Der Umlagehebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf **25,0 v.H.** der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

**§6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** als unerheblich.

**§7**

Die Wertgrenzen gemäß §12 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 21.02.2023

Samtgemeindebürgermeister  
Feller

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 38.522.900 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 41.099.300 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 37.440.700 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 39.308.900 €

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 13.06.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2023) erteilt worden.

Bad Bevensen, 19.06.2023

Samtgemeindebürgermeister  
Feller

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das  
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwie-

nau in der Sitzung am 25.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.029.000 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 944.800 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.017.600 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 904.400 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 15.000 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 20.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 0 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 0 €

festgesetzt.

**§2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 € festgesetzt.

**§5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

**§6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Stadorf, den 25.04.2023

*Bürgermeister  
Bütow*

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus.

Stadorf, den 22.06.2023

*Bürgermeister  
Bütow*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 13.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2023.

- 1. Im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.930.957 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.608.481 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
  - 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen auf 7.152.300 €
    - 2.2 der Auszahlungen auf 7.113.700 €
- festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.131.300 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.049.300 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 48.000 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 1.081.000 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.033.000 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 43.400 €

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.033.000 €

**§3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

**§4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.021.000 €

**§5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:  
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 560 v. H.  
Grundsteuer B für Grundstücke 560 v. H.  
Gewerbesteuer 460 v. H.

Wrestedt, den 13.02.2023

*Michael Müller  
Gemeindedirektor*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 19.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 12.06.2023

*Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor*

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Oetzen  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2567**

**Lüneburg, 21.06.2023**

#### I. Flurbereinigungsbeschluss

##### 1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) wird in Teilen der Gemarkungen Oetzen, Höver, Masendorf, Riestedt, Stöcken, Süttoft, Dörmte und Weste für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „A39-Oetzen“ angeordnet.

##### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.679 ha. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

##### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A39-Oetzen**“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oetzen, Landkreis Uelzen.

##### 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Beteiligte nach § 10 FlurbG, deren Rechte zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligte oder der Beteiligte, der oder dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

##### 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken,

Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der Verursacherin oder dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### Gründe

Die Autobahn GmbH des Bundes (Unternehmensträgerin) plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Für den Abschnitt 3 von Bad Bevensen (L 253) bis Uelzen (B 71) ist das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) eingeleitet worden. Die Planunterlagen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt.

Durch das geplante Vorhaben (Unternehmen) werden ländliche Grundstücke in großem Umfang für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Während der Bauphase werden vorübergehend weitere Flächen beansprucht. Des Weiteren entstehen durch die geplante Trasse Nachteile für die allgemeine Landeskultur, insbesondere Zerschneidungen der ländlichen Infrastruktur sowie der Flächenstruktur.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Autobahn GmbH des Bundes gemäß § 19 (1) FStrG das Enteignungsrecht für die überplanten Flächen zu. Die von der Unternehmensträgerin bisher erworbenen Ersatzflächen liegen größtenteils weder lagerichtig noch decken sie den Flächenbedarf des Unternehmens ab. Enteignungen wären somit ohne die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung unerlässlich.

Zur Vermeidung von Enteignungen und zum Ausgleich landeskultureller Nachteile im Zuge des geplanten Vorhabens hat die Autobahn GmbH des Bundes bei der zuständigen Enteignungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG angeregt. Die Enteignungsbehörde hat am 31.01.2023 den Antrag auf Anordnung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 FlurbG zur sachgerechten Regelung des Flächenbedarfs an das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg gerichtet. Dieser Antrag ist zulässig und begründet. Nach § 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG kann eine Flurbereinigung bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist.

Die Abgrenzung des einzuleitenden Verfahrens ist so gewählt, dass die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht werden können. Der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen und eine spürbare Minderung der landeskulturellen Nachteile ist gegeben.

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens entspricht dem gesamten Flurbereinigungsgebiet. Er wurde mit der Unternehmensträgerin abgestimmt.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind am 13.06.2023 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den besonderen Zweck der geplanten Unternehmensflurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind mit Schreiben vom 10.03.2023 gehört bzw. unterrichtet worden.

Die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung A39-Oetzen liegen gemäß §§ 87 (1) und § 88 Nr. 1 FlurbG vor.

#### **Rechtshelfbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

#### **Gründe**

Die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg ist gemäß Bedarfsplan der Bundesfernstraßen (Ifd. Nr. 701 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 zum Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Sollte sich die Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen verzögern, können unterstützende Leistungen für die Unternehmensträgerin, insbesondere die lage- und zeitgerechte Ausweisung von vorlaufenden Maßnahmen des Naturschutzes (CEF – Maßnahmen), Unterstützung bei Abwendung von Existenzgefährdungen oder Ersatzflächenbeschaffung nicht zeitgerecht gewährleistet werden. Darüberhinaus benötigt die Unternehmensflurbereinigung für ein effizientes Bodenmanagement gegenüber dem Ausführungsbeginn des Vorhabens einen zeitlichen Planungsvorlauf. Um einen zügigen und zeitgerechten Ablauf des Verfahrens gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, umgehend damit zu beginnen, die rechtlichen und planerischen Grundlagen im Verfahren zu schaffen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung schafft die Voraussetzung für den unmittelbaren Start der Verfahrensbearbeitung.

Unter Mitwirkung des zeitnah zu wählenden Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft kann mit der Wertermittlung der Grundstücke begonnen werden. Des Weiteren können bereits parallel zu dem Vorhaben die gemeinschaftlichen Anlagen geplant und erforderliche Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern können frühzeitig Perspektiven zur Gestaltung der Neuzuteilung erarbeitet werden.

Dadurch wird ermöglicht, dass zeitgleich mit der Ausführung des Vorhabens die lage- und zeitgerechte Einweisung der Unternehmensträgerin in die Trassenflächen, die Anpassung des Wege- und Beregnungsnetzes sowie die Neuzuteilung der Flächen erfolgen kann. Bewirtschaftungerschwernisse, die erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die landwirtschaftlichen Betriebe nach sich ziehen, können abgewendet und kostenintensive Zwischenlösungen vermieden werden. Dieses liegt im besonderen Interesse der Unternehmensträgerin sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auch der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in der Straßenbaumaßnahme und der Unternehmensflurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens zeitgerecht herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen deutlich das Interesse etwaiger Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer am Erhalt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

#### **Hinweis**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

### **III. Sonstige Hinweise**

#### **Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

#### **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der EU Nr. 1307/2013 und Verordnung (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39 – Oetzen**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

#### **Auslegung, Veröffentlichung**

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in der

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen

- Ansprechpartnerin: Frau Kroll, Raum 44 -

Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen

- Ansprechpartnerin: Frau Schmidt, Foyer im Rathaus -

Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche

- Ansprechpartner: Herr Jensen, Raum 1.15 -

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / A39-Oetzen“.

*Im Auftrage*

*gez. M. Kape*

### Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 21.06.2023

Verzeichnis der am Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Oetzen, Landkreis Uelzen beteiligten Flurstücke (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke):

Gemarkung Dörmte (2649) - Flur 1											
2/2	2/3	2/5	7/2	7/3	7/4	7/5	9/2	9/3	10	14/1	15/1
51/1	53/2	54/3	56/1	56/2	56/3	56/4	57/3	77/3	79/3	80/3	81/4
82/4	89/5	109/25	113/26	119/26	125/2						
Summe Flur 1: 27,9110 ha											

Gemarkung Dörmte (2649) - Flur 2						
1	66	67/1	68	83	84	85
Summe Flur 2: 18,4883 ha						

Gemarkung Dörmte (2649) - Flur 3											
1/1	2/3	2/4	3/1	4/1	4/2	4/3	10/1	96/1	104/3	105/2	110/2
111/2	117/2	119	120/1	123/2	131/2	133/4	133/5	133/6	133/8	133/9	134/14
143/5	145/2	147	148/1	149	150	151	161/1	162/1			
Summe Flur 3: 68,4258 ha											
Summe Gemarkung Dörmte: 114,8251 ha											

Gemarkung Höver (2624) - Flur 4	
69/1	
Summe Flur 4:	0,0442 ha
Summe Gemarkung Höver:	0,0442 ha

Gemarkung Masendorf (2533) - Flur 1					
50/2	55/3	55/6	59/6	93/3	94/8
Summe Flur 1: 33,3471 ha					

Gemarkung Masendorf (2533) - Flur 2											
1/1	2	3/2	12/1	14	15	16	17	18	19	20	21
23/1	23/2	26/1	28/1	28/3	30/2	30/4	31/4	31/5	34/3	35/1	35/3
36/2	39/1	41/2	43/2	47/2	48/3	48/4	48/5	51/1	52/1	53/1	54/2
59/1	62/2	65/5	65/6	67/4	67/5	71/4	71/5	75/2	78/2	80/2	81
82/18	85/3	85/5	85/6	85/7	85/8	86	88	89	90	91/1	96/1
99/1	102/1	104/1	107	108/1	110/2	111/1	113	114	115	116/1	120/3
123/7	129/2	130/3	130/4	132/4	194/4	194/8	197/6	198/4	198/5	201/5	201/6
201/7	202	203/1	204	205/2	205/4	205/9	206/4	207/1	208	209	210/2
211	212	221	223/3	225	226/1	227	228/1	230	231/1	275/83	276/11
277/229	296/214	323/22	324/22	331/25	339/27	345/30	347/31	371/203	376/28	377/87	378/87
379/87											
Summe Flur 2: 272,3178 ha											

Gemarkung Masendorf (2533) - Flur 3	
21	
Summe Flur 3:	3,6263 ha
Summe Gemarkung Masendorf:	309,2912 ha

Gemarkung Oetzen (2650) - Flur 1											
1/1	2	3	4/1	5/1	6/1	8/1	10	11	12	13	14
15	16/1	20/1	21/1	23/1	26	27	28	30/1	31	32	33
34	35	36	37	38	39	40/1	41/1	42/2	44/1	45/1	46/1
47/2	49/2	52/2	54/1	56/2	57/2	59/1	60/4	64/3	68/2	68/3	71/2
71/4	72/6	72/8	72/9	73/4	73/6	73/7	73/8	79/2	79/3	80/1	81/4
81/5	81/6	81/7	82/9	83/15	86	87/1	91/1	91/2	92/2	93/1	103/1
109/1	111/1	112/2	115/1	119/1	121/1	122/1	125/1	129/2	133/1	135/2	139/2
141/2	148/2	146/3	150/3	150/4	155/6	156/2	161/2	163/5	165/2	166/1	168/2
169/2	172/3	173/2	176/2	177/6	180	183/4	185/2	187/1	188/1	188/2	190
191/5	194/2	194/4	194/5	200/1	201/2	202/4	205/1	207/1	207/4	207/5	210/1
214/1	218/1	221/3	222/1	226/1	226/2	230	231	233	236/2	237/3	239
240	241	243	244	245	246/3	246/4	246/5	246/6	247	248/3	248/5
249/2	249/3	249/4	250	251/4	252/1	253/17	254/2	255	257	258	268/84
293/228	295/228	296/226	297/228	298/226	299/228	306/232	337/82	354/92	358/93	360/93	362/94
373/222	379/228	380/228	385/228	386/228	388/226	392/227	395/242	412/83	413/83	417/217	418/216
419/216	420/221	436/87	437/92	438/227	439/227						
Summe Flur 1: 316,8931 ha											

Gemarkung Oetzen (2650) - Flur 2											
1/1	3/1	5/4	5/5	6/1	9/1	12	13	14/1	16	17/1	19/4
25/4	30/3	31/1	32/1	35/1	36	37/1	40/1	42/1	44/1	45/1	47/2
53/2	55	56/2	61/2	62	63	64/1	67/1	69	70	71	72
74/1	78/1	80	82/1	85/2	86/1	86/3	87/2	90/2	91/1	91/3	91/4
91/5	93/3	95/9	100	101/6	101/8	102/6	103/1	104/1	105	106/1	107/1
107/3	107/7	108/1	109/1	109/9	110/1	111/1	115	121/91	124/92	139/94	145/94
Summe Flur 2: 155,2937 ha											

Gemarkung Oetzen (2650) - Flur 3											
1/4	3/3	7/1	9/1	11/1	12/2	12/3	13/5	13/9	13/13	13/14	13/15
13/16	33/4	34/3	36/1	37/2	38	41/1	41/2	41/3	42	43/1	44/1
45/1	46/5	49/1	50	51	52	53	54	55/1	55/2	56/3	56/5
56/7	57/14	57/20	57/21	57/23	58	59	76/47	77/47	78/47	88/41	90/41
106/39	109/40	110/40	114/41	125/41	126/41	128/56	146/49	147/41	150/41	156/41	
Summe Flur 3: 145,9314 ha											

Gemarkung Oetzen (2650) - Flur 4											
7/3	11/5	138/1	139/3	140/1	141	142/1	145/2	145/3	146/3	146/4	147/4
147/5	151	152/1	155/2	158/2	159/3	159/4	163/4	163/5	163/6	164/2	167/2
168/9	171/7	173/3	174/5	176/5	178/3	181/2	184/5	187/1	188/26	192/1	194/12
194/13	199	200/1	201	202/1	304/155	307/152					
Summe Flur 4: 80,3041 ha											
Summe Gemarkung Oetzen: 698,4223 ha											

Gemarkung Riestedt (2541) - Flur 1											
7/1	7/2	8/1	8/2	9/1	9/2	10/2	10/3	12/1	15/2	15/3	16/2
16/3	18/2	18/3	23/1	25	26/4	31/4	32/12	33	34	37/2	37/3
37/4	38	41/1	42/1	43/2	43/3	45/2	47/2	50/2	54/2	54/3	56/2
57/1	61/3	61/4	62	63	64/1	66/2	66/3	68/2	68/4	68/5	74/2
74/5	74/8	74/10	74/11	75	76/1	80/1	82/2	82/3	82/4	82/5	82/6
82/7	82/8	82/9	84	88/1	91/1	94/1	99/1	100	101/1	101/2	101/3
107/3	109/1	144/17	144/18	149/6	149/7	149/8	150/1	150/2	150/3	150/4	150/5
152	153	154/1	154/3	155	156/1	156/2	157	158/1	158/2	164/6	165/1
169/1	170/1	170/3	170/5	170/7	170/8	171	172/3	172/4	173	174	176/1
176/2	177	208/149	211/167								
Summe Flur 1: 220,6045 ha											

Gemarkung Riestedt (2541) - Flur 2											
4/5	4/6	7	15/2	65/5	65/6	65/7	71/1	72/1	73/9	82/1	
Summe Flur 2: 85,3838 ha											
Summe Gemarkung Riestedt: 305,9883 ha											

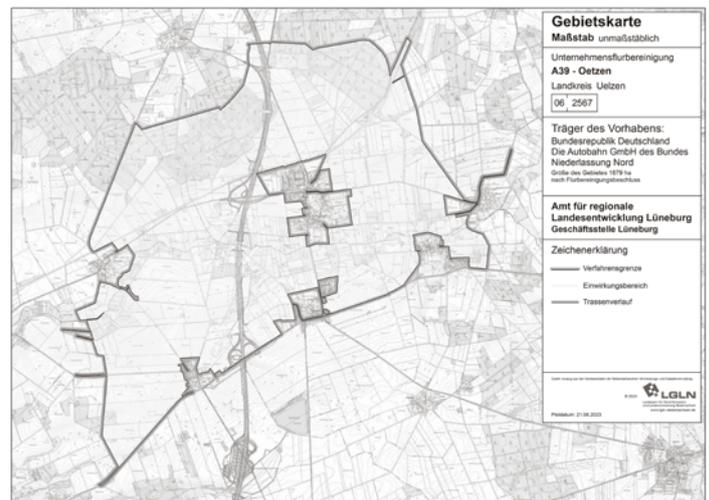
Gemarkung Stöcken (2651) - Flur 1											
1/3	1/4	3	4	5/1	6/1	7/1	8/2	10/2	12/1	13	14/2
17/2	18/9	20/13	20/15	23/12	25/10	26/9	27/6	27/7	27/8	28/3	31/3
34/3	36/10	36/12	37/13	38	39	40	43/2	43/3	46/1	48/1	50/1
52/1	52/2	53/1	53/2	54/1	54/2	63/8	63/9	80/4	82/6	82/8	84/1
88	89	90/1	94/1	173/5	175/1	175/2	176/1	176/2	182/2	182/4	186/3
189/1	193/1	196/1	198/1	201/1	206/1	207/1	209/1	212	213/1	214/1	215/2
217/7	218/2	219/1	219/2	220/12	224	225	226/12	230	275/223	293/173	298/173
320/87	321/87	346/173									
Summe Flur 1: 152,4315 ha											

Gemarkung Stöcken (2651) - Flur 2											
1	2	3	6/2	11/4	90	97/2	97/3				
Summe Flur 2: 24,3005 ha											
Summe Gemarkung Stöcken: 176,7320 ha											

Gemarkung Sütthorf (2652) - Flur 1											
1/5	1/6	1/7	2/2	2/3	4/7	4/8	6/3	7/7	7/11	7/12	7/13
7/14	7/15	9/2	12/3	12/4	15/2	16	19/1	19/2	20/1	20/2	24
25/1	60/7	62/1	63/1	64/6	65/3	72/1	72/2	80/2	80/3	80/6	80/7
80/8	81/3	85/1	86/1	88	90/1	91/1	93	95/2	95/3	100/1	100/2
101/12	101/22	101/23	108/1	108/2	109	110/1	118	119	121	122/1	123/1
125/1	126/1	129/2	130/1	201/17	202/18	203/19	204/19				
Summe Flur 1: 73,9218 ha											
Summe Gemarkung Sütthorf: 73,9218 ha											

Gemarkung Weste (2625) - Flur 3			
44/4	45/2	93/1	94/2
Summe Flur 3: 0,2539 ha			
Summe Gemarkung Weste: 0,2539 ha			

Summe Verfahren: 1.679.4788 ha



## Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Höver-Oetzendorf  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2566 Lüneburg, 21.06.2023**

### I. Flurbereinigungsbeschluss

#### 1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in Teilen der Gemarkungen Höver, Klein Hesebeck, Oetzendorf und Weste für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „A39-Höver-Oetzendorf“ angeordnet.

#### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 878 ha. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

#### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A39-Höver-Oetzendorf**“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oetzendorf, Landkreis Uelzen.

#### 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Beteiligte nach § 10 FlurbG, deren Rechte zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligte oder der Beteiligte, der oder dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der Verursacherin oder dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### Gründe

Die Autobahn GmbH des Bundes (Unternehmensträgerin) plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Für den Abschnitt 3 von Bad Bevensen (L 253) bis Uelzen (B 71) ist das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) eingeleitet worden. Die Planunterlagen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt.

Durch das geplante Vorhaben (Unternehmen) werden ländliche Grundstücke in großem Umfang für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Während der Bauphase werden vorübergehend weitere Flächen beansprucht. Des Weiteren entstehen durch die geplante Trasse Nachteile für die allgemeine Landeskultur, insbesondere Zerschneidungen der ländlichen Infrastruktur sowie der Flächenstruktur.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Autobahn GmbH des Bundes gemäß § 19 (1) FStrG das Enteignungsrecht für die überplanten Flächen zu. Die von der Unternehmensträgerin bisher erworbenen Ersatzflächen liegen größtenteils weder lagerichtig noch decken sie den Flächenbedarf des Unternehmens ab. Enteignungen wären somit ohne die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung unerlässlich.

Zur Vermeidung von Enteignungen und zum Ausgleich landeskultureller Nachteile im Zuge des geplanten Vorhabens hat die Autobahn GmbH des Bundes bei der zuständigen Enteignungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG angeregt. Die Enteignungsbehörde hat am 31.01.2023 den Antrag auf Anordnung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 FlurbG zur sachgerechten Regelung des Flächenbedarfs an das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg gerichtet. Dieser Antrag ist zulässig und begründet. Nach § 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG kann eine Flurbereinigung bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist.

Die Abgrenzung des einzuleitenden Verfahrens ist so gewählt, dass die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht werden können. Der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen und eine spürbare Minderung der landeskulturellen Nachteile ist gegeben.

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens entspricht dem gesamten Flurbereinigungsgebiet. Er wurde mit der Unternehmensträgerin abgestimmt.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind am 06.06.2023 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den besonderen Zweck der geplanten

Unternehmensflurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind mit Schreiben vom 10.03.2023 gehört bzw. unterrichtet worden.

Die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung A39-Höver-Oetzendorf liegen gemäß §§ 87 (1) und § 88 Nr. 1 FlurbG vor.

### **Rechtshelfbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

### **Gründe**

Die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg ist gemäß Bedarfsplan der Bundesfernstraßen (Ifd. Nr. 701 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 zum Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Sollte sich die Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen verzögern, können unterstützende Leistungen für die Unternehmensträgerin, insbesondere die lage- und zeitgerechte Ausweisung von vorlaufenden Maßnahmen des Naturschutzes (CEF – Maßnahmen), Unterstützung bei Abwendung von Existenzgefährdungen oder Ersatzflächenbeschaffung nicht zeitgerecht gewährleistet werden.

Darüberhinaus benötigt die Unternehmensflurbereinigung für ein effizientes Bodenmanagement gegenüber dem Ausführungsbeginn des Vorhabens einen zeitlichen Planungsvorlauf. Um einen zügigen und zeitgerechten Ablauf des Verfahrens gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, umgehend damit zu beginnen, die rechtlichen und planerischen Grundlagen im Verfahren zu schaffen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung schafft die Voraussetzung für den unmittelbaren Start der Verfahrensbearbeitung.

Unter Mitwirkung des zeitnah zu wählenden Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft kann mit der Wertermittlung der Grundstücke begonnen werden. Des Weiteren können bereits parallel zu dem Vorhaben die gemeinschaftlichen Anlagen geplant und erforderliche Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern können frühzeitig Perspektiven zur Gestaltung der Neuzuteilung erarbeitet werden.

Dadurch wird ermöglicht, dass zeitgleich mit der Ausführung des Vorhabens die lage- und zeitgerechte Einweisung der Unternehmensträgerin in die Trassenflächen, die Anpassung des Wege- und Beregnungsnetzes sowie die Neuzuteilung der Flächen erfolgen kann. Bewirtschaftungerschwernisse, die erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die landwirtschaftlichen Betriebe nach sich ziehen, können abgewendet und kostenintensive Zwischenlösungen vermieden werden. Dieses liegt im besonderen Interesse der Unternehmensträgerin sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auch der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in der Straßenbaumaßnahme und der Unternehmensflurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens zeitgerecht herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen deutlich das Interesse etwaiger Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer am Erhalt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

### **Hinweis**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische

Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

### **III. Sonstige Hinweise**

#### **Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

#### **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der EU Nr. 1307/2013 und Verordnung (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39 – Höver-Oetzendorf**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

#### **Auslegung, Veröffentlichung**

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in der

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen

- Ansprechpartnerin: Frau Kroll, Raum 44 -

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / A39-Höver-Oetzendorf“.

*Im Auftrage  
gez. M. Kape*

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 21.06.2023

Verzeichnis der am Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Höver-Oetzendorf, Landkreis Uelzen beteiligten Flurstücke (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke):

Gemarkung Höver (2624) - Flur 1												
9/2	24/12	30/8	33/3	34/2	35	36	37	38/3	39/4	44	45/2	
45/3	47/5	48/5	49/9									

Summe Flur 1: **101,3785 ha**

Gemarkung Höver (2624) - Flur 3												
20/1	38/2	38/3	43/1	43/2	43/3	43/4	47	48	49	50/1	51/3	
56/1	59/2	60	61/2	61/3	65/3	66/1	69	71/38	73/40	107/67	112/43	
114/46	115/46	116/46										

Summe Flur 3: **88,2997 ha**

Gemarkung Höver (2624) - Flur 4												
1/1	1/2	1/3	2/1	3/1	20/4	23/1	24/1	25/1	26/1	27/2	29/3	
31/2	31/3	36/1	59/2	60/3	61/1	62/1	63/1	64	65/9			

Summe Flur 4: **41,2782 ha**

Summe Gemarkung Höver: **231,3864 ha**

Gemarkung Klein Hesebeck (2463) - Flur 2												
1/1	5/1	9/1	12/1	14/1	15	16/1	19/1	21/1	24/1	28/3	38/4	
82/1	82/2	83/3	89	92								

Summe Flur 2: **95,3746 ha**

Summe Gemarkung Klein Hesebeck: **95,3746 ha**

Gemarkung Oetzendorf (2532) - Flur 1												
3/1	4/1	6	7	8	12/1	47/2	49/5	54/3	55/3	57	62/1	
62/2	62/3	63/3	63/4	63/5	63/6	63/7	63/8	63/9	63/10	63/11	63/12	
64/1	67/1	68/1	71/1	75/1	77/1	78/1	80	81	82	83	87	
88/1	89	90	110/60	118/63								

Summe Flur 1: **121,5138 ha**

Gemarkung Oetzendorf (2532) - Flur 2												
1/1	4/1	4/4	4/5	9/2	12/7	13/5	13/6	16/2	17/2	20/2	22	
23/1	25	27/4	29/2	30/1	32	33	34	35/1	38/3	38/4	40	
41	42/2	42/10	48/6	51/3	52/2	52/3	54	59/5	61/6	61/21	61/22	
61/23	63	64/2	64/3	64/4	65/6	65/7	65/8	66/1	67/1	71/4	77/4	

Summe Flur 2: **150,8675 ha**

Gemarkung Oetzendorf (2532) - Flur 3												
2/1	9/8	18/1	22/2	26/7	26/8	29/2	32/5	32/6	32/7	33/7	36/3	
37/1	38	70/33										

Summe Flur 3: **72,2495 ha**

Gemarkung Oetzendorf (2532) - Flur 4												
1	2/2	3	6/2	7/3	8/5	8/6	8/7	10/3	12/2	12/4	18/1	
20/1	23/1	28/1	30/1	32	33	35/1	37/1	37/2	37/4	37/6	39/1	
41/2	41/3	41/4	42/1	42/2	42/3	42/4	43	44	45	46/1	47	
48/1	49	50	51	53/39								

Summe Flur 4: **109,8489 ha**

Summe Gemarkung Oetzendorf: **454,4797 ha**

Gemarkung Weste (2625) - Flur 1												
137/4	137/5	139/2	142	143	144	145	146	147	150/1	151	152	
154/1	156/1	159/1	162/1	163/1	165/1	165/2	168/1	169/1	172	173/1	175/1	
180/4	182/3	185/3	186	241/188	320/140	326/63						

Summe Flur 1: **50,1149 ha**

Gemarkung Weste (2625) - Flur 2												
47/2	47/5											

Summe Flur 2: **10,3271 ha**

Gemarkung Weste (2625) - Flur 3												
1/4	2/4	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
13	14/2	17/1	18/1	21/1	22/1	23/2	42	73/1	79/1	81	82	
83	86/1											

Summe Flur 3: **36,4391 ha**

Summe Gemarkung Weste: **96,8811 ha**

Summe Verfahren: **878,1218 ha**

